

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	293.746.435
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-308.603.045
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-14.856.610
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-14.856.610

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	290.484.135
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-291.486.845
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.002.710
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.259.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-34.623.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-14.364.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-15.367.110
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.997.110
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.200.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	18.797.110
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.430.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 20.997.110 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 27.308.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 61.720.000 EUR.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Die Budgetierungsregelungen 2022 sind ebenfalls Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Sperrvermerke

Finanzhaushalt

	EUR
<u>Produktbereich 36.50 Förd v. Kindern in Gruppen 0 bis 6 J.</u>	
KiGa Bruder Klaus – Zuschuss neue Krippe (I36511278089)	44.900
Naturkindergarten am Fasanenweg - Neubau (I36511278098)	125.000

Diese Haushaltsansätze bleiben bis zur Mittelfreigabe durch den Gemeinderat gesperrt.

- e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuerungssatzung festgesetzt. Sie betragen nachrichtlich für 2022:
 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
der Steuermessbeträge;
 2. für die Gewerbesteuer 390 v. H.
der Steuermessbeträge.

Konstanz, den 27.01.2022

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 27.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 31.01.2022 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 10.03.2022 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022 innerhalb der Dienststunden im Rathaus Konstanz, Kanzleistraße 13/15, Kämmerei, Raum 2.10, öffentlich aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Dokument auf unserer Internetseite www.konstanz.de einzusehen.

II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 über die Wirtschaftspläne 2021/2022 des Eigenbetriebs „**Entsorgungsbetriebe Konstanz**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 10.03.2021 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der in § 3 der Wirtschaftspläne festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde am 10.03.2021 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 über die Wirtschaftspläne 2021/2022 des Eigenbetriebs „**Technische Betriebe Konstanz**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 01.04.2021 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wurde am 01.04.2021 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „**Eigenbetriebs Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz (OMK)**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 10.03.2022 bestätigt. Der in § 4 des Wirtschaftsplans 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls am 10.03.2022 genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „**Bodenseeforum**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 10.03.2022 bestätigt. Der in § 4 des Wirtschaftsplans 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls am 10.03.2022 genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit der Sonderrechnung 2022 der **Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“** wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 10.03.2022 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls am 10.03.2022 genehmigt.

III. Weiterer Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 22.03.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.